Landratsamt Haßberge

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 01 **Haßfurt, 09.01.2026** **79. Jahrgang**

Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Grußwort des Landrats S. 1-3

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe im Landkreis Haßberge S. 3-6
- Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags S. 7
- Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats S. 7

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Zweckverband Schulzentrum S. 8-9

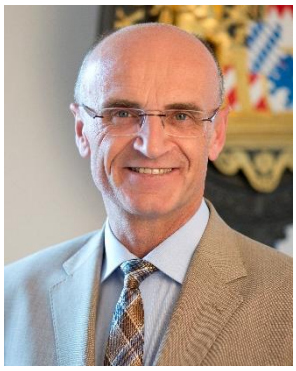

Neujahrsgruß Landrat Wilhelm Schneider

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

dieser Jahreswechsel ist für mich ein ganz besonderer Moment. Nach vielen Jahren im Dienst der Bürgerinnen und Bürger unseres wunderschönen Landkreises Haßberge darf ich nun Abschied nehmen mit viel Dankbarkeit, Stolz und ein wenig Wehmut. Wenn ich zurückblicke, sehe ich nicht nur Zahlen, Projekte und Beschlüsse vor allem sehe ich Menschen, Begegnungen, Gespräche und gemeinsame Wege. Ich sehe das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger, die sich tagtäglich für unsere Heimat einsetzen in der Verwaltung, in den Gemeinden, in Vereinen, in der Nachbarschaft. Sie alle haben den Landkreis zu dem gemacht, was er heute ist: menschlich, solidarisch und lebenswert.

Ich durfte erleben, wie viel Herzblut, Zusammenhalt, Mut in unseren Städten und Dörfern steckt. Dafür danke ich Ihnen von ganzen Herzen für Ihr Vertrauen, Ihre Unterstützung und dafür, dass Sie mir über all die Jahre den Rücken gestärkt haben. Mein herzlicher Dank gilt allen, die mich auf diesem Weg begleitet haben, meinen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Landkreisverwaltung, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeisten, den Kreisrätinnen und Kreisräten, meiner Stellvertreterin und meinen Stellvertretern, unseren Ehrenamtlichen, allen Weggefährten und allen Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen, die Offenheit und die vielen wertvollen Gesprächen.

Hinter uns liegt ein Jahr voller Herausforderungen, aber auch voller Chancen. Besonders die angespannte Haushaltlage hat uns deutlich gefordert. Die Aufgabenfülle, die uns als Landkreisverwaltung auferlegt wird, wächst stetig, doch der dringend benötigte finanzielle Ausgleich bleibt aus. Auf Dauer kann das nicht gut gehen. Diese strukturelle Schieflage lässt sich selbst mit größter Sparsamkeit nicht ausgleichen. Deshalb werden wir auch weiterhin mit Nachdruck gegenüber Bund und Land einfordern müssen, dass wir für die uns übertragenen

Aufgaben eine angemessen finanzielle Ausstattung erhalten. Gleichzeitig ist jetzt der richtige Zeitpunkt, Ansprüche und Leistungen, die wir über viele Jahre aufgebaut haben kritisch zu hinterfragen. Denn alles werden wir uns dauerhaft nicht leisten können.

Und dennoch war das zurückliegende Jahr auch ein gutes Jahr, in dem wir gemeinsam viel erreicht haben.
Ganz wesentlich für uns alle ist die Gesundheit und damit verbunden die medizinische Versorgung. Ein zentrales Thema war deshalb die wirtschaftliche Situation unserer Haßberg-Kliniken. Der Verwaltungsrat der Kliniken hat beschlossen, die stationäre Versorgung auf einen Standort zu konzentrieren Gleichzeitig soll der Standort Ebern zu einem Facharztzentrum ausgebaut werden. Das ambulante medizinische Angebot der MVZ wurde im August 2025 um eine gynäkologische Praxis ergänzt.

In der zweiten Etage des Eberner Krankenhauses entsteht ab 2026 eine Kurzzeitpflegeeinrichtung unter der Trägerschaft des Bayerischen Roten Kreuzes. Auch mit weiteren Dienstleistern im Gesundheitssektor werden derzeit Gespräche geführt. Die medizinische Grundversorgung gehört zu den primären Aufgaben eines Landkreises. Unser Ziel ist es, diese auch vor dem Hintergrund der anstehenden Krankenhausreform in ausreichendem Umfang zu gewährleisten.

Besonders freut mich, dass wir nach über 10 Jahren mit verschiedenen Anläufen der Planung endlich mit der Generalsanierung der Dreifachturnhalle am Schulzentrum Haßfurt begonnen haben. Mit Unterstützung des Freistaates Bayern durch eine Förderquote von 73,43 Prozent investieren wir hier insgesamt rund 9 Millionen Euro, um künftig wieder eine zeitgemäße und funktionale Sportstätte für unsere Schulen und Vereinen zu bieten. Die Maßnahme wird gut 2 Jahre Zeit beanspruchen.

Einen großen Meilenstein haben wir bei der Generalsanierung des Hofheimer Hallenbades bewältigt diese wichtige Baumaßnahme für unsere Schulen, Vereine, Familien und dem Freizeitsport befindet sich in den letzten Zügen. Unser Landkreis, die Stadt Hofheim und der Schulverband haben hier an einem Strang gezogen, um die Modernisierung des 1971 erbauten Hallenbades zu realisieren. Mit einer Investitionssumme von rund 13,4 Millionen Euro ist das Projekt ein Kraftakt aber einer, der sich lohnt. Ermöglicht wird die Maßnahme durch Zuschüsse in Höhe von insgesamt 7,4 Millionen Euro aus zwei verschiedenen Fördertöpfen: Die städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen werden über den „Investitionspakt Integration im Quartier“ mit zirka 3,1 Millionen Euro bezuschusst. Zudem hat uns die Regierung von Unterfranken über das Bayerische Finanzausgleichgesetz staatliche Fördermittel in Höhe von 4,3 Millionen Euro bewilligt. Das ist ein starkes Signal, dass sich Engagement für eine gute Infrastruktur lohnt.

Eines meiner Herzensprojekte ist das Technologietransferzentrum in Haßfurt ein Leuchtturm der angewandten Forschung und ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie Tradition und Zukunft zusammenwirken. Unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. Johannes Krückel arbeitet das Team an vielfältigen Forschungsfeldern, von der Materialprüfung über Recyclingprozesse bis hin zu neuen Rohrwerkstoffen. Dafür wurden bereits Maschinen und Geräte angeschafft, Kooperationen aufgebaut und erste Projekte mit regionalen Unternehmen angestoßen. Die Planungen für den Neubau an der Heinrich-Thein-Berufsschule, in den das TTZ einziehen wird, sind inzwischen abgeschlossen. Der Abriss der Altgebäude ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen anschließend kann der Neubau starten.

Auch im Bereich der **regionalen Wirtschaft und des Handwerks** konnten wir in diesem Jahr wichtige Impulse setzen. Das ist eine immens wichtige Entwicklung für unseren Landkreis, der hochqualifizierte Fachkräfte hier vor Ort halten möchte. Stellvertretend nenne ich hier den Startschuss für die Landesbaudirektion in Ebern. Diese Behördenverlagerung stärkt unsere Region nachhaltig.

Ein zentraler Baustein für eine starke regionale Zukunft ist auch die Energieversorgung. Hier setzt unser Regionalwerk ein wichtiges Zeichen: Ab dem 1. Januar 2026 werden über den Kooperationspartner Stadtwerk

Haßfurt die kommunalen Liegenschaften im Landkreis mit regionalem Ökostrom versorgt. Zudem steht künftig ein eigener regionaler Stromtarif für Privathaushalte zur Verfügung. Damit gehen wir einen weiteren entscheidenden Schritt in Richtung Energiewende und stärken zugleich die regionale Wertschöpfung.

Das Jahr 2025 war aber nicht nur ein Jahr wichtiger Weichenstellungen, sondern auch ein Jahr der Begegnungen und des Feierns: Der **Tag der Franken** war ein echter Höhepunkt ein Fest unserer fränkischen Identität und Lebensfreude. Ebenso bewegend war die Feier **zum 35. Jahrestag der Deutschen Wiedervereinigung in Ummerstadt.** Mit großer Herzlichkeit haben wir das **50-jährige Bestehen unserer Partnerschaft mit dem Distrikt Tricastin in Südfrankreich** gefeiert eine Freundschaft, die über Generationen hinweg gewachsen ist. Ein kraftvolles Signal haben wir mit der Beurkundung der trilateralen Partnerschaft mit Polen und der Ukraine gesetzt. In diesen schwierigen Zeiten ist unsere Freundschaft ein Symbol für Frieden, Verständnis und das, was uns in Europa verbindet.

Vor uns liegt ein spannendes Wahljahr. Nicht nur meine Amtszeit als Landrat geht zu Ende, auch in vielen Rathäusern unserer 26 Städte, Märkte und Gemeinden steht ein Generationenwechsel bevor. Über ein Drittel unserer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hören auf. Das bedeutet auch, dass nur wenig Zeit für einen nahtlosen Übergang bleibt. Unser gemeinsames Ziel ist es, dass unsere Region ein Ort bleibt, an dem Menschen gut arbeiten, lernen, leben und alt werden können eine Heimat, die Chancen für alle bereit hält.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
für mich selbst beginnt im neuen Jahr ein neuer Lebensabschnitt.
Ich gehe mit tiefem Respekt vor der Verantwortung, die dieses Amt mit sich brachte und mit großer Dankbarkeit für die Zeit, die ich an Ihrer Seite verbringen durfte.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, glückliches neues Jahr 2026. Möge es uns allen Frieden, Hoffnung und Zuversicht schenken.

Mit herzlichen Grüßen und einem großen Dankeschön für alles.

Ihr
Wilhelm Schneider
Landrat

Amtliche Bekanntmachungen

Teil I

Betriebs- und Benutzungsordnung
für die Wertstoffhöfe im Landkreis Haßberge

Der Landkreis Haßberge erlässt für die kommunalen Wertstoffhöfe im Kreisgebiet auf der Grundlage

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)
- des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes
- der Landkreisordnung
- und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung),

in der jeweils gültigen Fassung folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung regelt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Wertstoffhöfe im Landkreis Haßberge. Sie hat Gültigkeit für die Benutzer der Wertstoffhöfe, für das dort eingesetzte Betriebspersonal sowie für die von der Abfallwirtschaft des Landkreises Haßberge beauftragten Dritten (z.B. Containerdienste).
(2) Benutzer im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die Anlieferer.

(3) Betriebspersonal im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft des Landkreises Haßberge.

(4) Mit dem Befahren/Betreten des Wertstoffhofes wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Sie gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes.

§ 2 Betretungs- und Befahrungsrecht

(1) Der Aufenthalt innerhalb der Einrichtung ist neben dem Betriebspersonal den Benutzern nur zum Zwecke der Anlieferung und zum Erwerb von Restmüllsäcken erlaubt. Das Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht, andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen. Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen die Wertstoffhöfe nicht ohne aufsichtspflichtige Personen betreten.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Betriebsgelände nicht gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Abfallkalender des Landkreises Haßberge, sowie durch Aushang vor Ort bekanntgegeben. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe im Einzelfall kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

(4) Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

(5) Die Benutzer dürfen das Gelände nur zum Zwecke der Anlieferung befahren. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang. Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann das Befahren des Wertstoffhofgeländes grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall das Befahren des Betriebsgeländes untersagen.

(6) Entsorgungsdienstleistungen (z.B. Containeraustausch) dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.

§ 3 Weisungsbefugnis

(1) Das Betriebspersonal ist gegenüber Benutzern weisungsbefugt.

(2) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, so kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen.

(3) Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 4 Anlieferung

(1) An den Wertstoffhöfen im Landkreis Haßberge werden Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung im Sinne des § 11 der Abfallwirtschaftssatzung angenommen. Die genauen Abgabemöglichkeiten sind im Aushang vor Ort und im Abfallkalender des Landkreises Haßberge (auch www.awhas.de) bekanntgegeben.

(2) Voraussetzung für die Annahme ist, dass das Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge oder der Gemeinden i.S.d. § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Haßberge angeschlossen ist.

(3) Sonstige Nutzer sind zugelassen, soweit sie ausschließlich solche Abfälle zur Verwertung nach Abs. 1 entsorgen wollen, für die der Landkreis eine Entsorgungsmöglichkeit kraft Gesetzes zu schaffen hat. Hierzu gehören Verkaufsverpackungen (KrWG i.Vm. VerpackG) und Elektrogeräte (ElektroG).

(4) Eine Abgabemöglichkeit für schadstoffhaltige Abfälle (Problemmüllsammlung) ist nur gemäß ortsüblicher Bekanntmachung möglich.

(5) Angenommen werden ausschließlich Abfälle in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe), wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

(6) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Anlieferer unverzüglich wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so kann der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge den Abfall auf Kosten des Anlieferers entfernen und ordnungsgemäß entsorgen lassen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers festzustellen.

(7) Sofern für die Annahme von Abfällen Gebühren oder Entgelte fällig werden, sind diese durch den Benutzer beim Betriebspersonal in bar zu entrichten. Eine Quittung wird ausgestellt.

§ 5 Mengenbegrenzung

(1) Haushaltsüblicher Umfang im Sinne des § 4 Abs. 5 beträgt insbesondere bei
- Rest-Sperrmüll und Sperrmüll-Altholz: insgesamt max. 1 cbm
- Holz aus dem Hausinnenbereich: max. ½ cbm
- Grüngut: max. 1 cbm
- Bauschutt verwertbar: max. ½ cbm
- Bauschutt unverwertbar: max. ½ cbm (unverwertbarer Bauschutt und Baustoffe auf Gipsbasis)
- Weißglas: max. 100 l

(2) Die in Absatz 1 genannten Mengenbegrenzungen gelten je Öffnungstag und Anlieferer. Teilabladungen sind zulässig.

§ 6 Abladen

(1) Die Abfälle und Wertstoffe sind vom Anlieferer selbst zu sortieren und in die dafür vorgegebenen Behälter einzugeben. Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Er hat sperrige Abfälle vor der Anlieferung an der Wertstoffsammeleinrichtung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern. Es darf nichts vor oder neben die Sammelbehälter gestellt werden, außer aufgrund ausdrücklicher Anweisung durch das Betriebspersonal.

(2) Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises Haßberge über.

(3) Unverhältnismäßige Verschmutzungen auf dem Wertstoffhof, die beim Entladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.

(4) Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Personal sofort zu melden.

(5) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen.

§ 7 Verbote

(1) Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Wertstoffen jeglicher Art ist verboten. Ebenso ist das Handel- und Tauschgeschäft auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.

(2) Das Einsteigen in die Sammelbehälter ist den Benutzern ausdrücklich untersagt.

(3) Auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes gilt striktes Alkohol- und Rauchverbot.

(4) Der Fahrzeugmotor ist beim Entladen abzustellen.

(5) Das Abstellen von Abfällen vor dem Wertstoffhofgelände ist verboten und wird als „illegale Müllablagerung“ zur Anzeige gebracht.

§ 8 Verlorene Gegenstände

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und –flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Wertstoffhöfen gefundene Wertgegenstände gelten als Fundsache.

§ 9 Haftung

(1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Wertstoffhöfe mit deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

(2) Der Landkreis übernimmt für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen, keine Haftung.

(3) Der Landkreis Haßberge haftet nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche den Anlieferern durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(4) Der Landkreis Haßberge haftet nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Wertstoffhöfe wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

(5) Der Landkreis haftet nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden –, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

(6) Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebs- und Benutzungsordnung vom 20.10.2011 außer Kraft.

Haßfurt, 22.12.2025
Landkreis Haßberge

Neubauer
Werkleiter

Anlage 1
zur Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe im Landkreis Haßberge

Wertstoffhöfe im Landkreis Haßberge

Gemeinde	**Standort**
Aidhausen	Frankenstraße 2
Breitbrunn	Siedlungsstraße 16 a
Bundorf	Am Sonnenhügel 11
Burgpreppach	Fußenburg 24
Ebelsbach	Bahnhofstraße 1
Ebern	Rudolf-Diesel-Straße 7
Eltmann	Bamberger Straße 23
Ermershausen	Fresengasse 11
Gädheim	An der B 26 Hs.Nr. 16
Haßfurt	Am Poldergraben 5
Hofheim i.UFr.	Mühlweg 3 d
Kirchlauter	An der Staatsstraße 2281 i.R. Kottendorf, nach 100 m links
Knetzgau	Hauptstraße 82 a
Königsberg i.Bay.	Hellinger Straße 8
Maroldsweisach	Zur Weisach 4
Oberaurach	Trossenfurt, Röthweg 7
Pfarrweisach	Hauptstraße 34
Rauhenebrach	Untersteinbach, Hauptstraße 34
Rentweinsdorf	Seestraße 5
Riedbach	Kleinsteinach, Untere Dorfstraße 23
Sand a.Main	Obere Länge 14 a
Stettfeld	Am Toracker 5
Theres	Obertheres, An den Beuten 4
Untermerzbach	Neubaustraße 11 a
Wonfurt	An der Staatsstraße 2275 Hs.Nr. 1
Zeil a.Main	Untere Straße 5

Der Wahlleiter des Kreises
Landkreis Haßberge

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 8. März 2026

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	FREIE WÄHLER/Wählergemeinschaft Haßberge (WG) - Freie Wähler (FREIE WÄHLER/WG)
03	Alternative für Deutschland (AfD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Junge Liste Haßberge (JL)
07	Freie Demokratische Partei/Freie Bürger (FDP/Freie Bürger)
08	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
09	Linkes Bündnis Haßberge (Linke)

09.01.2026
Wolf
Kreiswahlleitung

Der Wahlleiter des Kreises
Landkreis Haßberge

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am 08.03.2026

Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08.01.2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagträgers (Kennwort)	Bewerber (Familienname, Vorname, evtl.[2]: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl.[2]: kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, Ort, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Ziegler Michael, Erster Bürgermeister, Kreisrat, 1968, Eltmann
03	Alternative für Deutschland (AfD)	Buttlar Andreas, Fachlagerist, 1971, Rauhenebrach-Fürnbach
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Zösch Norbert, Dipl.-Ingenieur (FH), Energietechniker, Kreisrat, 1959, Zeil a.Main
09	Linkes Bündnis Haßberge (Linke)	Heilmann Stefan, Gesundheits- und Krankenpfleger, 1994, Haßfurt

09.01.2026
Wolf
Kreiswahlleitung

[2]Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Teil II

Z1 ZVS
Z1.5 BiD
Amtsblatt

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 9 Abs. 2 f der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.749.600,00 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.749.600,00 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.962.800,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.962.800,00 €
	und einem Saldo von	0,00 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.471.300,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.971.300,00 €
	und einem Saldo von	-1.500.000,00 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.642.000,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	142.000,00 €
	und einem Saldo von	1.500.000,00 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird wie folgt festgesetzt:

a)	Investitionsumlage	1.313.300,00 €
b)	Umlage für die laufende Bewirtschaftung	4.509.500,00 €
	Gesamt	5.822.800,00 €

Die Umlage berechnet sich nach § 14 der Verbandssatzung. Danach entfallen
auf den Landkreis Haßberge 3.794.167,49 €
und auf die Stadt Haßfurt 2.028.632,51 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Haßfurt, 18.12.2025
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Schneider
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 18.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 19.12.2025 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG ab sofort bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 im Zweckverband Schulzentrum Haßfurt im Landratsamt Haßberge in Haßfurt, Zimmer Nr. 408, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider

Landrat